

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Mitteilung wird in der 38.KW 2010 in ortsüblicher Form in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Wittlich-Land, Bernkastel-Kues, Kröv-Bausendorf und der Stadt Wittlich bekannt gemacht.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Unternehmensflurbereinigung Altrich-Platten-Wengerohr
Aktenzeichen: 11861 HA10.3

Vorläufige Besitzeinweisung

gemäß § 65 FlurbG

und

Überleitungsbestimmungen

§§ 62 Abs. 3 und 66 FlurbG

I. Anordnung

1. Mit Wirkung vom 01.10.2010 werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen.
2. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 23.02.2010 bestimmten Zeitpunkten werden der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke tatsächlich auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger übergeleitet.

Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG

spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel zu stellen.

Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumanlagen, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen sowie Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird Widersprüchen, die von den Beteiligten bei der Vorlage des Flurbereinigungsplanes bzw. dessen Nachträge, insbesondere gegen die zugeteilten Abfindungsgrundstücke, erhoben worden sind oder werden, nicht vorgegriffen. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

2. Auslegung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen

Je ein Abdruck dieser vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen und je ein Abdruck der Überleitungsbestimmungen sowie eine Übersichtskarte mit der neuen Feldeinteilung liegen, vom ersten Tag der Bekanntgabe an gerechnet, 1 Monat lang beim

- TG-Vorsitzenden, Herrn Werner Görgen, Weinbergstraße 1a, 54518 Platten
- Ortsbürgermeisterin der Gemeinde Altrich, Frau Heike Knop, Bauhof Altrich, Schulstraße, 54518 Altrich
- Ortsbürgermeister der Gemeinde Platten, Herrn Alfons Kuhnen, Zum Wiesental 6, 54518 Platten
- Ortsbürgermeister der Gemeinde Zeltingen-Rachtig, Herrn Manfred Kappes, Marienstraße 56, 54492 Zeltingen-Rachtig
- Ortsvorsteher von Wengerohr, Herrn Theodor Brock, Bölingerstraße 11, 54516 Wittlich-Wengerohr
- DLR Mosel, Görresstr. 10, in Bernkastel-Kues (Zimmer 207) während der allg. Dienststunden (Mo.-Fr. 8.30-12.00 Uhr und Mo.-Do. 14.00-15.30 Uhr)

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Karte mit den neuen Flurstücken sowie die Überleitungsbestimmungen können auch im Internet unter der Adresse <http://www.dlr-mosel.rlp.de> → **Abteilung** → **Landentwicklung** → **ländliche Bodenordnung (Verfahrensübersicht)** → **Altrich-Platten-Wengerohr** → **5. Karte** eingesehen werden.

3. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten in Terminen am

**Montag, den 27.09.2010 zwischen 9:00 Uhr und 16:00 Uhr
im Hof Braunenstein in Wittlich-Wengerohr
für die Gemarkungen Wengerohr und Wittlich**

am

**Mittwoch, den 29.09.2010 zwischen 9:00 Uhr und 16:00 Uhr
im Hof Braunenstein in Wittlich-Wengerohr**

für die Gemarkungen Platten und Zeltingen-Rachtig

und am

**Donnerstag, den 30.09.2010 zwischen 9:00 Uhr und 16:00 Uhr
im Hof Braunenstein in Wittlich-Wengerohr
für die Gemarkung Altrich**

erläutert.

Anträge auf örtliche Einweisung können bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich oder telefonisch beim DLR Mosel oder in dem Termin gestellt werden.

Jedem Beteiligten, dessen Landabfindung sich nach der Rohplanvorlage vom 15.04.2010 geändert hat, wird ein Nachweis des Neuen Bestandes zugesandt.

Bei allen Beteiligten, deren Landabfindung seit der Rohplanvorlage nicht geändert wurde, haben die zur Rohplanvorlage im April 2010 zugesandten Nachweise weiterhin Gültigkeit.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Grenzen der von der vorläufigen Besitzeinweisung erfassten Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind, soweit sie von einer Vermessung betroffen sind, in die Örtlichkeit übertragen.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage sind die §§ 62, 63, 65 und 66 FlurbG.

Die Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ist erfolgt.

Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Das Verhältnis der Abfindungen zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen. Ein Nutzungswechsel ist nur entsprechend dem jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf möglich.

Der vorgesehene Zeitpunkt bietet die letzte Möglichkeit, die Bewirtschaftung bereits auf den neuen Grundstücken vorzunehmen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten in betriebswirtschaftlicher Hinsicht bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der gültigen Fassung sind damit gegeben.

Im Auftrag

gez. Ewald Haas